

Erläuterung und Signierschlüssel zu den Beschäftigten in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung 2019

VORBEMERKUNG

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bilden die Haupttarifwerke für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ab.

Abkürzungen:

AAppo	=	Approbationsordnung für Apotheker
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Soldaten/ Soldatinnen
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersonalvertretungsgesetz
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
hD, gD, mD, eD	=	höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
LBG	=	Landesbeamtengesetze
MTArb	=	Manteltarifverträge für Arbeiterinnen und Arbeiter
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TV-H	=	TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	=	TV öffentlicher Dienst
TVPöD	=	TV für Praktikanten/ -innen des öffentlichen Dienstes
TVPrakt/ TV Prakt-L	=	TV über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikanten/ -innen, z. B. TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/innen der Länder
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VO	=	Verordnung

Anlage zum **GEMEINDESCHLÜSSEL / KREISSCHLÜSSEL**

Signierschlüssel für den **Amtlichen Gemeindeschlüssel** oder **Kreisschlüssel** des Dienst- oder Arbeitsortes

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.

Für **jeden** Beschäftigten ist entweder der **Amtliche Gemeindeschlüssel** oder der **Kreisschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden. Der AGS steht z. B. auf der Lohnsteuernkarte eines am Arbeitsort wohnenden Beschäftigten oder kann über folgenden Link (kostenlose Onlinerecherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht) ermittelt werden:

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

Der **Kreisschlüssel** besteht aus den ersten fünf Stellen des Amtl. Gemeindeschlüssels.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** (Kreisschlüssel = 20000) zu verschlüsseln.

ALLGEMEINE ANGABEN

Zum **Personal-Ist-Bestand** gehörende Beschäftigte:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag einschließlich der Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG, - Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnisse nach § 16e Sozialgesetzbuch (SGB) II gefördert werden, - ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, - Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht, | <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI), - Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung). - Studentische Hilfskräfte, sofern mit ihnen ein Arbeitsvertrag (kein Werkvertrag) besteht und es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Sozialrechts handelt. |
|--|--|

Nicht zum **Personal-Ist-Bestand** gehörende Beschäftigte:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV), - Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ <u>kein</u> Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt, - Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet, - Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, - Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden, - Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung, | <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte), - Nebenberuflich tätige Honorarkräfte - Leiharbeiter, - Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente), - Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand, - freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in Freiwilligendiensten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG sowie - Praktikanten/ Praktikantinnen <u>ohne</u> Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist. |
|---|---|

Anlage zum **GESCHLECHT**

Signierschlüsselverzeichnis für das **Geschlecht des Beschäftigten**

- 1 = männlich
- 2 = weiblich
- 3 = divers oder ohne Angabe eines Geschlechts
in einem Personenstandsregister**

Nach § 22 Abs. 3 bzw. § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe eines Geschlechts in ein Personenstandsregister eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei dieser Meldung der Schlüssel "3" zu verwenden.

Anlage zum GEBURTSMONAT		
Signierschlüsselverzeichnis für den Geburtsmonat des Beschäftigten		
1	=	Januar bis Juni
2	=	Juli bis Dezember

Anlage zum GEBURTSJAHR		
Signierschlüsselverzeichnis für das Geburtsjahr des Beschäftigten		
Alle vier Stellen des Geburtsjahres (z. B. 1982) des Beschäftigten.		
1982		

Anlage zum UMFANG des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses		
Signierschlüsselverzeichnis für den Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses		
1 = Vollzeitbeschäftigte	<p>Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrestunden) beträgt.</p> <p>Dazu zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigte unter Lohnverzicht aufgrund von Gesetzen, Tarifverträgen oder Haustarifen herabgesetzt wurde und - in der Regel Beschäftigte in Ausbildung. 	
2 = Teilzeitbeschäftigte T1	<p>Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.</p>	
3 = Teilzeitbeschäftigte T2	<p>Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.</p> <p>Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte, die stundenweise vergütet werden oder eine Teilzeitberufsausbildung ausüben (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit oder nach Absatz 2 eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit dem Ausbilder vereinbart werden), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen. - „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand <p>Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurden im Jahre 2010 neue tarifvertragliche Regeln geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „Falter-Modells“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.</p> <p>Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als</p> <ul style="list-style-type: none"> - T1-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor von „0,50“ oder als - T2-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor von weniger als „0,50“ nachzuweisen. <p>Auch für Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (neugefasste Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als ⇒ T1-Beschäftigte nachzuweisen.</p>	

noch: Anlage zum **UMFANG** des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Signierschlüsselverzeichnis für den **Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

- Familienpflegezeit

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und Soldaten/ Soldatinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

In der Erhebung werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht.

4 = Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“, sie sind auch im Eingabefeld DAUER zu signieren (DAUER = 5). Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zur DAUER.

5 = Beschäftigte in Altersteilzeit

Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase oder
Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase oder
Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell

Anlage zur **DAUER** des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Signierschlüsselverzeichnis für die **Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

1 = Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen mit einem Ausbildungsvertrag oder mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag.

2 = Personal in Ausbildung

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen und
 - Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,
- nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

noch: Anlage zur **DAUER** des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Signierschlüsselverzeichnis für die **Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:

Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO)
⇒ Einstufung (Besoldungs- und Entgeltgruppe) ⇒ **199**;
- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV; Studierende im Studiengang „Sozialversicherung, z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich)
⇒ Einstufung (Besoldungs- und Entgeltgruppe) ⇒ **299**;
- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder
- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)
⇒ Einstufung (Besoldungs- und Entgeltgruppe) ⇒ **399**;
- Pflegepersonal in Ausbildung (Lernschwestern, -pfleger bzw. Pflegehilfeschüler/ -schülerinnen)
⇒ Einstufung (Besoldungs- und Entgeltgruppe) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;
- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährliche Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO)
⇒ Einstufung (Besoldungs- und Entgeltgruppe) ⇒ **499**.
- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie der medizinischen Hilfsberufe ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.
Dabei erhalten Berufpraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
 - als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, -Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die
⇒ Einstufung (Besoldungs- und Entgeltgruppe) ⇒ **299**;
 - als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen oder -sanitäter/ -sanitäterinnen, her/ Erzieherinnen, Kindergärtner/ -gärtnerinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die
⇒ Einstufung (Besoldungs- und Entgeltgruppe) ⇒ **399**.

noch: Anlage zur **DAUER** des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Signierschlüsselverzeichnis für die **Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/-schülerinnen oder Teilnehmer/-nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (berufsbegleitendes Studium).

3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H, z. B.:
 - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
 - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomandinnen/ Diplomanden, Bacheloranwärterinnen/ Bacheloranwärter, Masteranwärterinnen/ Masteranwärter und Werkstudenten/-studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind,**

sind wie folgt zu verschlüsseln:

Umfang i.d.R. = 3, Dauer = 3, Art = 4, Besoldungs- und Entgeltgruppe = 491

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen (sie sind mit der DAUER = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung.

5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“. Sie sind auch im UMFANG zu signieren (UMFANG = 4).

Bei *Beamten/ Beamtinnen*:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§ 92 Abs. 1 BBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für *Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen* und *DO-Angestellte* gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei *Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen*: Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

Anlage zur ART des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Signierschlüsselverzeichnis für die Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Auszubildende sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

1 = Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen

Bedienstete, die – auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf – durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Alle Berufsrichter/ -richterrinnen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen. Richter/ -innen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen sind statusmäßig Beamte.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,
- Arbeitnehmer /Arbeitnehmerinnen, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern /Arbeitnehmerinnen zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

4 = Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen ohne Beschäftigte in der Pflege bzw. Pflegepersonal, DO-Angestellte

Als Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, die nach dem TVöD/ TV-L/ TV-H oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden sind die Schlüssel „4“ zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; dies gilt auch für Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten.

Dienstordnungs-Angestellte (DO-Angestellte) sind Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt. DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144ff. des SGB VII.

5 = Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen in der Pflege bzw. Pflegepersonal

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege, die nach der **P-Tabelle** bzw. der **Kr-Anwendungstabelle** (Anlage E des TVöD (Bund/VKA) bzw. Anlage C des TV-L/TV-H) eingruppiert sind, zu verschlüsseln.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte, deren Einstufungen den Schlüsseln der P-Tabelle bzw. der Kr-Anwendungstabelle zugeordnet wurden.

7 = Soldaten/ Soldatinnen

Als Soldaten/ Soldatinnen werden hier Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr gezählt.

Anlage zur **BESOLDUNGS-** und **ENTGELTGRUPPE**

Signierschlüsselverzeichnis für die **Besoldungs-** und **Entgeltgruppe**

Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel für die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden; dies gilt **nur**, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, deren Entgelt sich
 - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
 - oberhalb der im **TVöD/ TV-L/ TV-H** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel 161 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
 - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3 ⇒ 161 (Außertariflich),

C3, W2 ⇒ 172 (E15Ü),

C2, W1 ⇒ 173 (E15),

C1 ⇒ 174 (E14).

- Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen,
 - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
 - Außertarifliche (leitende Angestellte) ⇒ 161,
 - Arbeitnehmer (Nicht zuordenbar) ⇒ 491,
 - Auszubildende ⇒ 399.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
 - ⇒ 491.

SIGNIERSCHLÜSSEL 1: BESOLDUNGS- und ENTGELTGRUPPE

Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, DO-Angestellte Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen	
Höherer Dienst	
101 = B11	127 = C3
102 = B10/R10	128 = C2
103 = B9/R9	129 = C1
104 = B8/R8	130 = W3, W L1 – W L3
105 = B7/R7	131 = W2
106 = B6/R6	132 = W1
107 = B5/R5	141 = A16 hD + Zulage
108 = B4/R4	142 = A16 hD
109 = B3/R3	143 = A15 hD
110 = B2/R2	144 = A14 hD
111 = B1/R1	145 = A13 hD
126 = C4	199 = in Ausbildung hD
Gehobener Dienst	
211 = A14 gD S	215 = A11
212 = A13 gD S + Zulage	216 = A10 gD
213 = A13 gD S	217 = A9 gD
214 = A12	299 = in Ausbildung gD
Mittlerer Dienst	
312 = A9 mD S + Zulage	316 = A6 mD
313 = A9 mD S	317 = A5 mD
314 = A8	399 = in Ausbildung mD
315 = A7	
Einfacher Dienst	
411 = A6 eD S	415 = A3
413 = A5 eD S	416 = A2
414 = A4	499 = in Ausbildung eD

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Ärzte/Ärztinnen, Pflegepersonal TVöD / TV-L / TV-H oder vergleichbar	
Höherer Dienst	
172 = E15Ü, Ä4, Ä3, EG IV, EG III	
173 = E15, Ä2, EG II	
174 = E14, Ä1, EG I	
175 = E13/E13Ü	
199 = in Ausbildung hD	
Gehobener Dienst	
271 = E12 (S18)	
272 = E11 (S17)	
273 = E10 (S15, S16, S16Ü)	
274 = E9	
275 = E9c (nur VKA) (S14)	
276 = E9b (S11b – S13, S13Ü)	
299 = in Ausbildung gD	
Mittlerer Dienst	
370 = E9a (S9 – S11a)	
371 = E8 (S6 – S8b) (Entgeltgruppe N)	
372 = E7	
373 = E6 (S5)	
374 = E5 (S4)	
399 = in Ausbildung mD	
Einfacher Dienst	
471 = E4 (S3)	
472 = E3	
473 = E2Ü	
474 = E2 (S2)	
475 = E1	
499 = in Ausbildung eD	

Beschäftigte in der Pflege bzw. Pflegepersonal P-Tabelle (KR-Anwendungstabelle)	
291 = P16 (Kr 12a)	297 = P10 (Kr 9b)
292 = P15 (Kr 11b)	298 = P9 (Kr 9a)
293 = P14 (Kr 11a)	391 = P8 (Kr 8a)
294 = P13 (Kr 10a)	392 = P7 (Kr 7a)
295 = P12 (Kr 9d)	393 = P6 (Kr 4a)
296 = P11 (Kr 9c)	492 = P5 (Kr 3a)

Sonstige	
161 =	außertariflich (leitende Angestellte)
000 =	Ohne Bezüge Beurlaubte (nur sofern exakte Zuordnung nicht möglich)
491 =	Sonstige Tarifverträge / Arbeitsverträge (nur sofern keine Zuordnung zu Gruppen möglich ist)

Anlage zum **BILDUNGSABSCHLUSS**

Signierschlüsselverzeichnis für den **Bildungsabschluss**

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss anzugeben.

0 = Promotion

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

2 = Masterabschluss, Universitätsdiplom und dgl.

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

3 = Bachelor, Diplom an Fachhochschulen (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

4 = Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z. B. Meisterschulen, Technikerschulen).

5 = Lehrausbildung, duale Ausbildung und weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss, ohne beruflichen Abschluss

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

SIGNIERSCHLÜSSEL 2: STAATSANGEHÖRIGKEIT

Für Doppelstaatler z. B. deutsch und anderer Staatsangehörigkeit ist nur „Deutschland“ (000) anzugeben.

Europa		Afrika	Amerika	Asien
000	Deutschland	287 Ägypten	320 Antigua und Barbuda	423 Afghanistan
121	Albanien	221 Algerien	323 Argentinien	422 Armenien
123	Andorra	223 Angola	324 Bahamas	425 Aserbaidshan
124	Belgien	274 Äquatorialguinea	322 Barbados	424 Bahrain
122	Bosnien und Herzegowina	225 Äthiopien	330 Belize	460 Bangladesch
125	Bulgarien	229 Benin	326 Bolivien	426 Bhutan
126	Dänemark	227 Botsuana	327 Brasilien	429 Brunei Darussalam
127	Estland	258 Burkina Faso	332 Chile	479 China, einschl. Tibet
128	Finnland	291 Burundi	334 Costa Rica	430 Georgien
129	Frankreich	231 Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	333 Dominica	411 Hongkong
134	Griechenland	230 Dschibuti	335 Dominikanische Republik	436 Indien
135	Irland	224 Eritrea	336 Ecuador	437 Indonesien
136	Island	281 Eswatini	337 El Salvador	438 Irak
137	Italien	236 Gabun	340 Grenada	439 Iran
150	Kosovo	237 Gambia	345 Guatemala	441 Israel
130	Kroatien	238 Ghana	328 Guyana	442 Japan
139	Lettland	261 Guinea	346 Haiti	421 Jemen
141	Liechtenstein	259 Guinea-Bissau	347 Honduras	445 Jordanien
142	Litauen	262 Kamerun	355 Jamaika	446 Kambodscha
143	Luxemburg	242 Kap Verde	348 Kanada	444 Kasachstan
145	Malta	243 Kenia	349 Kolumbien	447 Katar
144	Nordmazedonien	244 Komoren	351 Kuba	450 Kirgistan
146	Moldau, Republik	246 Kongo, Demokratische Republik	353 Mexiko	434 Korea, Demokratische Volksrepublik
147	Monaco	245 Kongo, Republik	354 Nicaragua	467 Korea, Republik
140	Montenegro	226 Lesotho	357 Panama	448 Kuwait
148	Niederlande	247 Liberia	359 Paraguay	449 Laos
149	Norwegen	248 Libyen	361 Peru	449 Libanon
151	Österreich	249 Madagaskar	370 St. Kitts und Nevis	451 Libanon
152	Polen	256 Malawi	366 St. Lucia	412 Macau
153	Portugal	251 Mali	369 St. Vincent und die Grenadinen	482 Malaysia
154	Rumänien	252 Marokko	364 Suriname	454 Malediven
160	Russische Föderation	239 Mauretanien	371 Trinidad und Tobago	457 Mongolei
156	San Marino	253 Mauritius	365 Uruguay	427 Myanmar
157	Schweden	254 Mosambik	367 Venezuela	458 Nepal
158	Schweiz	267 Namibia	368 Vereinigte Staaten (USA)	456 Oman
170	Serbien	265 Niger	399 Übriges Amerika	461 Pakistan
155	Slowakei	232 Nigeria	Australien/Ozeanien/Antarktis	459 Palästinensische Gebiete
131	Slowenien	265 Ruanda	523 Australien	462 Philippinen
161	Spanien	257 Sambia	536 Cookinseln	472 Saudi-Arabien
164	Tschechische Republik	268 São Tomé und Príncipe	526 Fidschi	474 Singapur
163	Türkei	269 Senegal	530 Kiribati	431 Sri Lanka
166	Ukraine	271 Seychellen	544 Marshallinseln	475 Syrien
165	Ungarn	272 Sierra Leone	545 Mikronesien	470 Tadschikistan
167	Vatikanstadt	233 Simbabwe	531 Nauru	465 Taiwan
168	Vereinigtes Königreich	273 Somalia	536 Neuseeland	476 Thailand
169	Weißrussland	263 Südafrika	545 Mikronesien	483 Timor-Leste
181	Zypern	277 Sudan	531 Nauru	471 Turkmenistan
199	Übriges Europa	278 Südsudan	536 Neuseeland	477 Usbekistan
		282 Tansania	533 Niue	469 Vereinigte Arabische Emirate
		283 Togo	537 Palau	432 Vietnam
		284 Tschad	538 Papua-Neuguinea	499 Übriges Asien
		285 Tunesien	524 Salomonen	
		286 Uganda	543 Samoa	Sonstige Schlüssel
		289 Zentralafrikanische Republik	541 Tonga	997 Staatenlos
		299 Übriges Afrika	540 Tuvalu	998 Ungeklärt
			532 Vanuatu	999 Ohne Angabe
			599 Übriges Ozeanien	

Anlage zur ART der Beschäftigung / Personalkategorie

Signierschlüsselverzeichnis für die Art der Beschäftigung / Personalkategorie

Bereits promovierte Personen, die keine weitere Promotion bei der Einrichtung anstreben, sind nicht unter Kategorie 3, sondern je nach Tätigkeit unter einer anderen Kategorie, zu melden. **Die Einstellungsvoraussetzung ist bei der Zuordnung nicht relevant!**

1 = Forschungsgruppenleiter/ Forschungsgruppenleiterinnen bzw. Institutsleiter/ Institutsleiterinnen mit vertraglicher Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule (gemeinsame Berufung)

Personen in einer Führungsposition, die für ganze Forschungseinheiten (z. B. Abteilungen, Gruppen, Institute), innerhalb derer Forschungsprojekte organisiert werden, verantwortlich sind. In der Regel begleiten sie die höchste bzw. zweithöchste Führungsebene in der Einrichtung. Ihnen sind mehr als fünf Mitarbeiter unterstellt, sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und sie befinden sich üblicherweise in der Besoldungsgruppe W2 bzw. W3. Diese Positionen sind mit einer Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule vertraglich verbunden (gemeinsame Berufung).

2 = Forschungsgruppenleiter/ Forschungsgruppenleiterinnen bzw. Institutsleiter/ Institutsleiterinnen ohne vertragliche Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule

Personen in einer Führungsposition, die für ganze Forschungseinheiten (z. B. Abteilungen, Gruppen, Institute), innerhalb derer Forschungsprojekte organisiert werden, verantwortlich sind. In der Regel begleiten sie die höchste bzw. zweithöchste Führungsebene in der Einrichtung. Ihnen sind mehr als fünf Mitarbeiter unterstellt, sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und sie befinden sich üblicherweise in der Besoldungsgruppe W2 bzw. W3. Diese Positionen sind nicht mit einer Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule vertraglich verbunden (gemeinsame Berufung).

3 = Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit vertraglich geregelter Promotionsverpflichtung (Doktorandenverträge/ Promotionsstellen)

Personen, die im Forschungsprojekt – häufig in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern – wissenschaftlich und forschend tätig sind. Sie streben eine Promotion im Forschungsgebiet an und haben einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit der Einrichtung (Doktorandenvertrag/Promotionsstelle). Sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und befinden sich üblicherweise mindestens in der Entgeltgruppe E13. Promovierende, die nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrags mit der Einrichtung eine Promotion anstreben, sollen hier nicht berücksichtigt werden sondern unter der Kategorie „Andere Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen mit überwiegend wissenschaftlichen/forschenden Tätigkeiten (4)“ gemeldet werden.

4 = Andere Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit überwiegend wissenschaftlichen/ forschenden Tätigkeiten

Personen, die im Forschungsprojekt – häufig in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen – wissenschaftlich und forschend tätig sind. Auch Projektleiter/innen, Teamleiter/innen, Senior Researcher oder weitere Personalkategorien, die für Forschungsprojekte neben den wissenschaftlichen Aufgaben, auch organisatorischen Tätigkeiten übernehmen sind hier zu nennen. Sie haben keine vertraglich geregelte Promotionsverpflichtung (Promotionsstelle/Doktorandenvertrag). Sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und befinden sich üblicherweise mindestens in der Entgeltgruppe E13.

5 = Technisches bzw. wissenschaftsunterstützendes Personal

Personen, die technische oder andere wissenschaftsunterstützenden Arbeiten normalerweise unter Leitung und Aufsicht eines Wissenschaftlers oder Ingenieurs ausführen. Z. B. Bereitstellung hochwertiger wissenschaftlicher Infrastruktur (Infrastrukturpersonal), Programmierung von Computerprogrammen (IT-Personal), Laborarbeiten, Vorbereitung und Durchführung von Versuchen, Materialprüfungen, Tätigkeiten im Rechenzentrum, unterstützende Recherchen usw. Sie sind üblicherweise unterhalb der Entgeltgruppe E13 eingruppiert.

6 = Verwaltungspersonal

Alle Personen, die in der Verwaltung der Einrichtung arbeiten. Z. B. Führungskräfte in der Verwaltung von FuE-Projekten, Buchhalter, Verwaltungssachbearbeiter und Schreibkräfte. Auch das Personal für externe Forschungsverwaltung ist hier zu berücksichtigen (Verwaltung bei Projektträgere tätigkeit).

7 = Sonstiges Dienstleistungspersonal

Facharbeiter, ungelernete und angelernte Hilfskräfte. Z. B. Hausmeister, Pförtner, Reinigungskräfte, Pflegepersonal, Lagerarbeiter.

8 = Auszubildende, studentische/ wissenschaftliche Hilfskräfte, Diplomandinnen/ Diplomanden, Bacheloranwärterinnen/ Bacheloranwärter und Masteranwärterinnen/ Masteranwärter in einem Arbeitsvertragsverhältnis (ohne geringfügig Beschäftigte)

Personen ohne Hochschulabschluss, die sich noch in einer dualen Ausbildung oder in einer Hochschulausbildung befinden. Personen, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung aufweisen, sowie geringfügig Beschäftigte sind hier nicht zu melden.

SIGNIERSCHLÜSSEL 3: WISSENSCHAFTSGEBIETE

Die einzelnen Beschäftigten sollen den Wissenschaftsgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnung zum Wissenschaftsgebiet soll grundsätzlich schwerpunktmäßig anhand des Tätigkeitsprogramms der organisatorischen Einheit (Einrichtung, Institut, Abteilung, Forschungsgruppe, Kostenstelle, Abrechnungseinheit,...) erfolgen, in der die Beschäftigten tätig sind. Hierbei ist das hauptsächliche Forschungsfeld der kleinsten Organisationseinheit ausschlaggebend. Alle Beschäftigten der gleichen Einheit werden dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet schwerpunktmäßig zugeordnet.

Falls die schwerpunktmäßige Zuordnung der kleinsten Organisationseinheit zu nur einem Wissenschaftsgebiet nicht aussagekräftig ist, sollen alle Beschäftigten entsprechend des Tätigkeitsprogramms der kleinsten organisatorischen Einheit anteilmäßig auf die Wissenschaftsgebiete aufgeteilt werden. Alle Beschäftigten dieser Einheit sind mit denselben Anteilen auf die Wissenschaftsgebiete zuzuordnen.

Geisteswissenschaften	
30	= Sprach-, Literaturwissenschaften
31	= Philosophie, Theologie
32	= Geschichte
33	= Andere Kulturwissenschaften
Sport	
34	= Sport, Sportwissenschaft
Kunst, Kunstwissenschaft	
35	= Kunst, Kunstwissenschaft
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	
40	= Wirtschaftswissenschaften
41	= Rechts- und Sozialwissenschaften
42	= Erziehungswissenschaften
43	= Psychologie
Mathematik, Naturwissenschaften	
50	= Mathematik
51	= Physik, Astronomie
52	= Chemie
53	= Pharmazie
54	= Biologie
55	= Geowissenschaften
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	
60	= Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	
70	= Veterinärmedizin
71	= Agrar- und Forstwissenschaften
72	= Ernährungs- und Haushaltswissenschaften
Ingenieurwissenschaften	
80	= Architektur, Raumplanung und Bauingenieurwesen
81	= Elektrotechnik
82	= Sonstige Ingenieurwissenschaften
83	= Informatik
Zentrale Einrichtungen	
90	= Zentrale Einrichtungen (z. B. zentrale Bibliotheken, Rechenzentren, Zentrallabors, zentrale Verwaltungs-, Betriebs- und Versorgungseinrichtungen)